



30.1.2015

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 1341/2010, eingereicht von Samuel Martin-Sosa, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Umweltorganisation „Ecologistas en Acción“, zu einer neuen Liste der auf den Kanarischen Inseln lebenden bedrohten Arten und ihrem direkten Zusammenhang mit den Bautätigkeiten bei Puerto de Granadilla**

**Petition 1484/2010, eingereicht von José Luis Fernández Fuarros, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Bürgerinitiative, zur Liste geschützter Arten der Kanarischen Inseln**

### 1. Zusammenfassung der Petition 1341/2010

Der Petent verweist darauf, dass die kanarische Regionalregierung ein Gesetz über die Erstellung einer neuen Liste der auf den Kanarischen Inseln lebenden bedrohten Arten verabschiedet habe. Dieses Gesetz, das in der Bevölkerung auf großen Widerstand stößt, werde auch von Wissenschaftlern und Experten abgelehnt, da 89 Arten nicht in dieser neuen Liste aufgeführt werden. Ferner können Arten, die in Gruppe 2 und Gruppe 3 der Liste aufgeführt sind, im Zusammenhang mit vorrangigen öffentlichen Projekten ad hoc zu nicht geschützten Arten erklärt werden. Der Petent ist der Auffassung, dass ein direkter Zusammenhang zwischen der neuen Liste und den Bautätigkeiten im Hafen von Granadilla bestehe, da der besagte Standort Lebensraum für die Seegrassart *Cymodocea nodosa* sei. Diese sei nunmehr in Gruppe 3 aufgeführt und stelle somit kein Hindernis mehr für die Bautätigkeiten im Hafen dar. Die neue Liste würde ferner eine Reihe anderer Infrastrukturarbeiten ermöglichen. Daher wird das Europäische Parlament ersucht zu prüfen, ob sich die neue Liste mit den Umweltschutzbestimmungen der EU im Einklang befindet, und die Genehmigung für die Bautätigkeiten im Hafen von Granadilla einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

## **Zusammenfassung der Petition 1484/2010**

Die Petenten wenden sich gegen das Gesetz zur Erstellung einer neuen Liste der auf den Kanarischen Inseln lebenden geschützten Arten, da der Gesetzentwurf nicht der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht worden sei, was einen Verstoß gegen die Richtlinie 2003/04/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und gegen das Übereinkommen von Århus darstelle. Darüber hinaus sei die Finanzierung der Arbeiten am Hafen Granadilla aus dem Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds fragwürdig.

### **2. Zulässigkeit**

Zur Petition 1341/2011: Für zulässig erklärt am 9. Februar 2011.

Zur Petition 1484/2011: Für zulässig erklärt am 14. März 2011.

Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### **3. Antwort der Kommission, eingegangen am 18. Juli 2011**

Wie dem Petitionsausschuss am 2. Dezember 2010 mitgeteilt wurde, ersuchte die Kommission die spanischen Behörden um Auskünfte zur Übereinstimmung des neuen Katalogs der auf den Kanarischen Inseln lebenden bedrohten Arten mit den Rechtsvorschriften der EU über den Schutz von Lebensräumen und Arten. Die Kommission erhielt eine erste Antwort von den spanischen Behörden, mit der die Bedenken gegen die Übereinstimmung der Bestimmungen des neuen Katalogs mit den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> jedoch nicht ausgeräumt werden konnten. Daher wurden die spanischen Behörden um weitere Erläuterungen zur Übereinstimmung der Schutzbestimmungen für die in Anhang III des neuen Katalogs aufgeführten Arten mit den Schutzbestimmungen für die in Anhang IV der Habitat-Richtlinie genannten Arten ersucht. Die Kommission prüft derzeit die jüngsten Auskünfte der spanischen Behörden.

Hinsichtlich der Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gemäß der Richtlinie 2003/4/EG<sup>2</sup> möchte die Kommission klarstellen, dass die Richtlinie erlassen wurde, um das EU-Recht an das Übereinkommen von Århus<sup>3</sup> anzupassen. Gemäß der Richtlinie müssen die Behörden von ihnen oder für sie erfasste Umweltinformationen allen Antragstellern auf Antrag zugänglich machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen eingereicht werden muss, damit die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden. Aus den Angaben der Petenten geht nicht hervor, ob ein solcher Antrag auf Zugang eingereicht wurde. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie ein Mitgliedstaat den Zugang verweigern kann, wenn der Antrag Material, das gerade vervollständigt wird, oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.07.1992.

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 vom 14.2.2003.

<sup>3</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, geschlossen in Århus, Dänemark, am 25. Juni 1998, ABl. L 124 vom 17.5.2005.

Ferner heißt es in Artikel 7 der Richtlinie, dass die Behörden eine aktive und systematische Verbreitung der für ihre Aufgaben relevanten oder bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen sicherstellen. Diese Verpflichtung beschränkt sich jedoch auf bestimmte Kategorien von Dokumenten, und ein Gesetzentwurf muss gemäß den Bestimmungen der Richtlinie nicht bekannt gemacht werden.

Dem am 11. Mai 2009 eingereichten Antrag für ein Großprojekt und einem am 27. Dezember 2010 eingegangenen geänderten Antrag zufolge belaufen sich die förderfähigen Gesamtkosten auf 113 299 864 EUR, von denen 83 750 000 EUR in die Finanzhilfeentscheidung aufgenommen würden. Bei einem Kofinanzierungssatz von 80 % ergäbe sich, sofern eine Genehmigung erfolgt, ein EU-Beitrag in Höhe von 67 000 000 EUR. Obwohl das Großprojekt für förderfähig erklärt wurde, prüfen die Dienststellen der Kommission derzeit noch die Unterlagen und führen die notwendigen internen Konsultationen durch. Ein Beschluss über die Bewilligung wurde daher noch nicht gefasst.

### Schlussfolgerung

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Annahme des Gesetzentwurfs über einen neuen Katalog der auf den Kanarischen Inseln lebenden bedrohten Arten keinen Verstoß gegen die Richtlinie 2003/4/EG darstellt.

Die Kommission prüft derzeit die jüngste Antwort der spanischen Behörden, um festzustellen, ob die Bestimmungen des neuen Katalogs mit den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie übereinstimmen.

Sie wird die vollständige und angemessene Durchführung der Bestimmungen ihrer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie beim Projekt des neuen Hafens von Granadilla weiterhin überwachen, um die uneingeschränkte Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen.

#### **4. Antwort der Kommission (REV.), eingegangen am 30. Oktober 2013**

Die Kommission überprüfte die von den spanischen Behörden übermittelten Informationen im Rahmen einer Untersuchung im Zuge des Projekts EU-Pilot. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass gemäß dem Regionalgesetz 4/2010 der Kanarischen Inseln bestimmte in Anhang IV der Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> aufgeführte Tier- und Pflanzenarten von jeglichen Schutzbestimmungen ausgeschlossen sein könnten, wenn sie außerhalb der Grenzen der Schutzgebiete der Autonomen Gemeinschaft vorkommen. Sie befand, dass dies eine übermäßig strenge Auslegung von Artikel 12 und 13 der Richtlinie sein würde, da diese ein strenges Schutzsystem für diese Arten vorschreiben, unabhängig davon, ob sie inner- oder außerhalb der Schutzgebietsgrenzen vorkommen.

In Bezug auf die Bedenken der Petenten zum Hafen von Granadilla stellt die Kommission fest, dass die Seegrasart *Cymodocea nodosa* in den Anhängen der Habitat-Richtlinie weder als

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.07.1992.

Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse noch als Art, die ein strenges Schutzsystem benötigt, aufgeführt sei.

### Schlussfolgerung

Am 26. April 2013 leitete die Kommission ein Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlung ein und ersuchte die spanischen Behörden in einem Aufforderungsschreiben um Erklärungen in Bezug auf das Regionalgesetz 4/2010 der Kanarischen Inseln. Die Kommission untersucht derzeit die von Spanien übermittelten Informationen, um die korrekte Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Habitat-Richtlinie in diesem Fall sicherzustellen.

### **5. Antwort der Kommission (II), eingegangen am 19. Dezember 2013**

Artikel 12 und 13 der Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> sehen vor, dass die Mitgliedstaaten ein strenges Schutzsystem für alle in Anhang IV der Richtlinie aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten einrichten. Die Kommission hat die von den spanischen Behörden in Beantwortung ihres Aufforderungsschreibens der Kommission vom 26. April 2013 übermittelten Anmerkungen überprüft und ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Spanien mit der Annahme des Regionalgesetzes 4/2010 zur Erstellung eines neuen Katalogs von in der autonomen Region der Kanarischen Inseln geschützten Arten nicht die konkrete Auflage erfüllt, die darin bestanden hat, auf dem Territorium der autonomen Region der kanarischen Inseln ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV der Habitat-Richtlinie aufgelisteten 65 Tier- und Pflanzenarten einzurichten.

### Schlussfolgerung

In Anbetracht der oben aufgeführten Tatsachen hat die Kommission beschlossen, am 20. November 2013 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Königreich Spanien zu senden. Darin fordert die Kommission das Königreich Spanien auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme zu entsprechen und die Kommission innerhalb von 2 Monaten entsprechend in Kenntnis zu setzen.

### **6. Antwort der Kommission (III), eingegangen am 30. Januar 2015**

#### **Petitionen Nr. 1341/2010 und 1484/2010**

Angesichts der Tatsache, dass die Vorschriften des Regionalgesetzes 4/2010 zur Erstellung eines neuen Katalogs von in der autonomen Region der Kanarischen Inseln geschützten Arten nicht die konkrete Auflage erfüllen, die darin bestehen, auf dem Territorium der autonomen Region der kanarischen Inseln ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV der Habitat-Richtlinie<sup>2</sup> aufgelisteten 65 Tier- und Pflanzenarten einzurichten, hat die Kommission am

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.07.1992.

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.07.1992.

20. November 2013 eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben. Die spanischen Behörden wurden aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme zu entsprechen.

Die spanischen Behörden antworteten, dass das Regionalgesetz 4/2010 durch den Erlass 20/2014 vom 20. März geändert wurde, um den betroffenen Tier- und Pflanzenarten, egal wo sie vorkommen, gemäß der Habitat-Richtlinie einen angemessenen Schutz zu bieten.

Am 24. Juli 2013 erließ die Kommission die Entscheidung C(2013) 4885, in der eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds für das Großprojekt „Obras de abrigo del Puerto de Granadilla, contradique del Puerto de Granadilla y Restauracion de la Reserva Natural de Montana Roja (Fase I)“ genehmigt wird. Derzeit liegen der Kommission keine neuen relevanten Informationen vor, die ein Überdenken der Entscheidung begründen würden.

#### Schlussfolgerung

Nach der Annahme des Erlasses 20/2014 wurde die Verletzung der Habitat-Richtlinie beseitigt. Daher hat die Kommission im Juli 2014 beschlossen, die Prüfung dieser Petition abzuschließen.